OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551253/19/Wg

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der F R, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S S, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20. Dezember 2017, GZ: Wa10-91-45-1995, betreffend wasserrechtliche Bewilligung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2018 (mitbeteiligte Parteien: A und E D, X, X, D)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides gemäß § 105 Abs 1 WRG um folgende Auflage ergänzt wird: „Das Grundablassschütz (die Schleuse) ist im Hochwasserfall (ab HQ_5) als Kompensationsmaßnahme für die Hochwasserspiegelerhöhung im Oberwasser der Wehranlage automatisch zu öffnen“. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin (Bf) ist aufgrund des Kaufvertrages vom 11. Dezember 1975 (mittlerweile alleinige) grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, Grundbuch X. Dieses unbebaute und im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesene Grundstück liegt unmittelbar am linken Flussufer der X, deren Flussbett im dortigen Bereich vorwiegend auf dem ihrer Parzelle unmittelbar benachbarten Grundstück Nr. X, Grundbuch X (Republik Österreich – öffentliches Wassergut), verläuft. Das Grundstück wird von der Familie der Bf und von ihr seit Jahrzehnten vorwiegend zu Freizeitzwecken genutzt, insbesondere als Badeplatz und Liegewiese (unstrittig).

2. Die mitbeteiligten Parteien (mP) sind Wasserberechtigte der Wasserkraftanlage Xmühle (Postzahl X/X) und beantragten bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Eingabe vom 15. September 2016 unter Vorlage eines Projektes die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Wiederverleihung und Herstellung an den Stand der Technik. Mit Kundmachung vom 2. November 2017 beraumte die Behörde für 21. November 2017 unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen eine Verhandlung an und wies darauf hin, dass das Projekt mehrere näher beschriebene Bestandteile umfasst. In den Projektsunterlagen (Seite 5/5 der Mängelbehebung/Stellungnahme vom 11. Oktober 2017) wird gefolgert: *„Bei einer Wasserspiegelbreite von nunmehr 27,5 m führt dies zu einem Wasserspiegelanstieg von 2,5 cm.“* Die Verhandlung wurde doppelt (d.h. unter der Homepage der Behörde und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) kundgemacht. Die Bf wurde persönlich verständigt. Dies unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen (Akt, unstrittig).

3. In der behördlichen Verhandlung am 21. November 2017 erhob die Bf vertreten durch ihre Tochter, Frau Mag. C W-R, Einwendungen. Auf den Seiten 19, 20 und 21 der Niederschrift wurden im Befund des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik die Projektsbestandteile umfassend beschrieben (Akt).

4. Die Behörde erließ daraufhin den Bescheid vom 20. Dezember 2017. Seite 11 des Bescheides behandelt die Einwendung der Bf. Die vorliegende Beschwerde vom 18. Jänner 2018 richtet sich gegen die Spruchabschnitte I. (wasserrechtliche Bewilligung) und II. (Dienstbarkeit). In der Beschwerde werden eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse für das Grundstück Nr. X sowie eine Grundwasserbeeinträchtigung eingewendet (Bescheid, Beschwerde).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17. Mai 2018 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. In der Verhandlung wurden die allfällige Präklusion der Bf sowie die in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (WPLO) vom 14. Februar 2018

vorgeschlagene Auflage, dass das Grundablassschütz (die Schleuse) im Hochwasserfall (ca. ab HQ_5) als Kompensationsmaßnahme für die Hochwasserspiegelerhöhung im Oberwasser der Wehranlage automatisch geöffnet wird, erörtert (Tonbandprotokoll).

6. Zu dieser Auflage wird festgestellt: Eine Auflage, dass ab HQ_5 jedenfalls automatisch der Grundablassschütz geöffnet wird, ist technisch möglich und entspricht dem Stand der Wasserbautechnik. Das Hochwasser bzw. die Wassermengen würden abgeleitet und wäre keine nachteilige Erhöhung der Hochwasserspiegellagen im Staubereich zu befürchten. Im Vergleich zum geschlossenen Zustand, ist allenfalls für das öffentliche Wassergut eine Auswirkung im unmittelbaren Wehrbereich spürbar. Abgesehen vom öffentlichen Wassergut im unmittelbaren Wehranlagenbereich, wie beschrieben, sind auf Unterlieger, insbesondere rechts- oder linksufrige Unterlieger, keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Auflage steht nicht im Widerspruch zu anderen im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen. Durch eine solche Vorschreibung ergibt sich keine Verschlechterung im Vergleich zum bewilligten IST-Zustand (Angaben Ing. K und W)

7. Dr. S erklärte in Vertretung der Bf: *„Wir beantragen, dass die vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vorgeschlagene bzw. eben erörterte Auflage, dass der Grundablassschütz (die Schleuse) im Hochwasserfall (ab HQ_5) als Kompensationsmaßnahme für die Hochwasserspiegelerhöhung im Oberwasser der Wehranlage automatisch geöffnet wird, gemäß § 105 WRG als Auflage vorgeschrieben wird. Unter dieser Voraussetzung haben wir keinen Einwand gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bzw. haben wir keinen Einwand gegen die Spruchabschnitte I. und II. des bekämpften Bescheides.“* Der Vertreter des WPLO brachte vor: *„Bei einer solchen Ergänzung handelt es sich nicht um einen Widerspruch. Vielmehr ist es sogar wünschenswert, dass im Hochwasserfall eine Spülung erfolgt. Dies insbesondere auch aus biologischen Gründen. Wie schon erwähnt, ist eine solche Auflage für Alle positiv und wünschenswert und eine Anpassung an den Stand der Technik. ... Die erwähnte Auflage möge im Sinne des Hochwasserschutzes im Sinn des § 105 WRG vorgeschrieben werden.“* Die mP beantragten, dass die erwähnte Auflage gemäß § 105 WRG vorgeschrieben werden möge. Der Verhandlungsleiter kündigte daraufhin vorläufig den Verfahrensparteien an, dass beabsichtigt ist, die erwähnte Auflage gemäß § 105 WRG vorzuschreiben und im Übrigen die Beschwerde abzuweisen. Die Behördenvertreterin, das WPLO, Herr D, auch in Vertretung seiner Gattin, sowie der Vertreter der Bf nahmen dies zustimmend zur Kenntnis und verzichteten auf eine weitere Beweisaufnahme durch das Verwaltungsgericht (Tonbandprotokoll).

II. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt (I.) ergibt sich unbestritten aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. In der mV wurde der Sachverhalt eingehend mit den

Verfahrensparteien erörtert. Der Vertreter des WPLO hielt zur vorgeschlagenen Auflage fest: *„Das vorgeschlagene Ziehen des Grundablassschützes entspricht jedenfalls dem öffentlichen Interesse und entspricht dem natürlichen Abfluss beim Hochwasser. Letztlich ist hier insoweit eine Verbesserung sogar zu erwarten, da hier eben den natürlichen Abflussverhältnissen auch entsprochen wird. Die Auswirkungen einer solchen Auflage sind ausschließlich positiv.“* Diese Ausführungen stehen im Einklang mit den Angaben des wasserbautechnischen ASV Ing. K und des Projektanten W. Es besteht kein Anlass an diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben zu zweifeln.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere gemäß § 105 Abs 1 lit b WRG dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist.

2. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vorgenommene Interessensabwägungen der Behörde sind nicht rechtswidrig, sofern bei der Wertentscheidung zu berücksichtigende Argumente von der Behörde ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht. Die Beurteilung, ob und inwieweit das öffentliche Interesse im Sinne des § 105 Abs 1 WRG einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegensteht oder Auflagen erfordert, ist daher dem Grunde nach eine den Behörden vorbehaltene Wertungsentscheidung (vgl. auch VwGH Ro 2014/07/0101, 2011/07/0147). Ergänzende Wertungsentscheidungen sind während des Beschwerdeverfahrens zulässig und erforderlich, da kein Neuerungsverbot besteht und der belangten Behörde gemäß § 18 VwGVG Parteistellung zukommt. Gleiches gilt sinngemäß für das WPLO (§ 55 WRG).

3. Im gegenständlichen Fall beantragten mP, Bf und WPLO die Vorschreibung der ergänzenden Auflage. Die belangte Behörde nahm diese zustimmend zur Kenntnis. Im Vergleich zum geschlossenen Zustand ergibt sich durch die ergänzende Auflage zwar für das Öffentliche Wassergut eine Auswirkung. Maßgeblich ist aber, dass im Vergleich zum bewilligten Zustand für Dritte keine Verschlechterung zu erwarten ist. Die Einhaltung der ergänzenden Auflage ist technisch möglich und entspricht dem Stand der Technik (§ 12a WRG). Eine nachteilige Erhöhung der Hochwasserspiegellagen im Staubereich wird verhindert. Die Auflage dient damit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Ablaufes der Hochwässer (§ 105 Abs 1 lit b WRG). Wie das WPLO nachvollziehbar betonte, ist es wünschenswert, dass im Hochwasserfall eine Spülung erfolgt. Dies insbesondere auch aus biologischen Gründen. Die Auflage dient der Anpassung an den Stand der Technik. Auf Grundlage dieser Wertungsentscheidung war die

Auflage entsprechend dem Antrag der Verfahrensparteien gemäß § 105 Abs 1 lit b WRG vorzuschreiben und die Beschwerde im Übrigen abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des VwGH geklärt ist: Das öffentliche Interesse im Sinne des § 105 Abs 1 lit b WRG 1959 setzt die konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer voraus (VwGH 2010/07/0012). Die gegenständliche Auflage dient der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer, da sie nachteilige Erhöhungen im Staubereich verhindert und der Anpassung an den Stand der Technik dient.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl